

SATZUNG
des
MODELL - FLUGSPORT - CLUB

Katlenburg e. V.

gültig ab 10. Januar 2012

§1

Name und Sitz

Der Club führt den Namen MODELL - FLUGSPORT - CLUB KATLENBURG e. V.
Kurzform: MFC Katlenburg und hat seinen Sitz in Katlenburg. Er geht in die
Rechtsnachfolge aus dem früheren MFC MODELL - FLUGSPORT - CLUB Northeim e.V.
hervor und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Alle Vereinsmitglieder,
ausgenommen fördernde Mitglieder, werden Mitglieder im DMFV und erkennen dessen
Satzung an.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck und Ziel

Der MFC ist ein eingetragener Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der
Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung
des Modellflugsportes. (Bau und Betrieb von Modellflugzeugen), unter Einbeziehung mit
und für Behinderte.

Der MFC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Jede politische, militärische, gewerbliche oder konfessionelle Betätigung ist
ausgeschlossen.

§3 a

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§3b

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus :

erwachsenen Mitgliedern
jugendlichen Mitgliedern
fördernden Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des MFC bejaht und in jeder Weise zu unterstützen bereit ist.

Die jugendlichen Mitglieder bilden eine Jugendabteilung; sie verwaltet sich nach Maßgabe dieser Satzung und der beigefügten Jugendordnung selbst.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den MFC finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um den MFC von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim MFC muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliederausweises. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des MFC an.

§6

Ende de Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss, oder mit dem Tode des Mitgliedes. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des MFC.

Jedoch bleiben alle Verpflichtungen gegenüber dem Club, insbesondere Beitragsrückstände bestehen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes, bei sechsmonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit wegen Nichtzahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen ausgeschlossen werden.

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und Interessen des MFC, kann es durch die durch die Vorstandsversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§7

Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr und Beiträge gliedern sich in :

- a) Aufnahmegebühr
- b) monatlichen Beiträge
- c) Dienstleistungen (Arbeitsstunden)
- d) zu Ziff. c) auch ersatzweise Geldbeträge

Die Monatsbeiträge werden jeweils zum 20. Januar, 20. Juni und 20. Dezember des Kalenderjahres durch Bankeinzugsvollmacht eingezogen.

Die Beitragshöhe bestimmt der Vorstand.

§8

Verwendung der Beiträge und Gebühren

Die Beiträge sind ausschließlich im Interesse des MFC zu verwenden. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht wirtschaftlichen, oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden sein.

§9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen gemäß der Einzelbestimmung in § 10 zu beteiligen. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder bindend. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse des MFC zu befolgen. Der Betrieb von Modellen ist nur unter der Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, des Versicherungsschutzes gestattet.

§ 10

Die Organe des M F C sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart
- f) zwei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist erst dann zulässig, wenn von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für eine neue, volle Amtsperiode gewählt ist.

Der Vorstand nimmt die Interessen des Clubs wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Der Jugendwart wird nur von den Jugendlichen gewählt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer

Jeweils zwei von Ihnen zusammen, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder einberufen. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Die volljährigen Mitglieder der Mitgliederversammlung wählend den Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden vor der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit abgezogen. Einladungen zur Mitgliederversammlung haben mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe des Ortes und des Zeitpunktes, schriftlich zu erfolgen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen und eine kurze Begründung enthalten. Die Vorschriften über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, sowie deren Ablauf sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Northeim

§15

Auflösung

Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den

REICHSBUND
Der Kriegs-und Wehrdienstopfer
Sozialrentner und Hinterbliebenen e.v.
Bonn

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Freistellung von Dienstleistungen

Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Behinderte sind von der Arbeitsleistung zu § 7 Ziffer c) und damit auch von Ziffer d) ausgenommen.

Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung 1990 am 1. Februar 1991 beschlossen. Anlage dazu :
Versammlungsniederschrift des Schriftführers Henning Welp, vom 20.01.2012.

gez. Robert Gülke
(1. Vorsitzender)



gez. Mike Kobisch
(2. Vorsitzender)



37154 Northeim, den 20.01. 2012

JUGENDORDNUNG
des
MODELL-FLUGSPORT - CLUB
Katlenburg e.V.

Die jugendlichen Mitglieder können eine Jugendabteilung bilden. Sie verwaltet sich nach Maßgabe der dieser Satzung beigefügten Jugendordnung selbst.

Der Jugendwart ist Sprecher der Jugendabteilung und als solcher Mitglied des Vorstandes. Er wird von den Jugendlichen in der Jugendversammlung als Teil der Mitgliederversammlung gem. § 11 der Satzung des MFC aus dem Kreis der gesamten Mitglieder gewählt.

Die Jugendabteilung führt keine eigene Kasse.

Northeim, den 20. 01. 2012

Robert Gülke
(1. Vorsitzender)



Mike Kobisch
(2. Vorsitzender)

